

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0757
erstellt am: 07.02.2013

Abteilung: Finanz- und Rechnungswesen
Verfasser/in: Frau Petra Pohl
Aktenzeichen: II-7/1

Kommunaler Schutzschirm - Beschlussfassung über den Abschluss einer Ablösungs- und Zinsvereinbarung zwischen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und dem Kreis Bergstraße

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	25.02.2013	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.03.2013	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss stimmt dem Abschluss der beigefügten Ablösungs- und Zinsvereinbarung zwischen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und dem Kreis Bergstraße im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms zu."

Erläuterung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landkreis Bergstraße nimmt die Entschuldungshilfen des Landes Hessen in einem Umfang von mindestens 74.248.040 € sowie die Zinsdiensthilfen des Landes gemäß dem Schutzschirmgesetz in Anspruch.

Dem Abschluss des Konsolidierungsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Bergstraße über die Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach § 3 Abs. 3 Schutzschirmgesetz wird entsprechend der der Vorlage 17-0713/1 beigefügten Entwurfsfassung des Konsolidierungsvertrages (einschließlich aktualisierter Anlagen) und unter Berücksichtigung der ebenfalls beigefügten Auslegungshinweise zugestimmt. Der Kreisausschuss wird beauftragt:

- a) mit dem Land bezüglich des Ausgleichs für bisher nicht berücksichtigte Kredite des EB-Gebäudewirtschaft des Kreises Bergstraße aus nicht in Anspruch genommenen Schutzschirmmitteln zu verhandeln,

- b) mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen über den Abschluss der Ablösungs- und Zinsvereinbarung zu verhandeln und das Ergebnis der Verhandlungen dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Der Kreistag des Kreises Bergstraße appelliert an das Land, seine Unterstützung zum Ausgleich des Kreishaushaltes nicht nur auf die Gewährung von Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen zu beschränken und erwartet, dass das Land einen Beitrag dazu leistet, Entwicklungen auf allen Ebenen zu vermeiden, welche das Erreichen des Konsolidierungsziels gefährden. Bei der Übertragung neuer Aufgaben und / oder der Erweiterung bestehender Aufgaben ist die finanzielle Mehrbelastung des Kreises, ohne Berücksichtigung konnexitätsrelevanter Kriterien, auszugleichen.

(Hinsichtlich der mit der Vorlage 17-0677/2 vorgelegten und erläuterten Änderungen wurde der Beschluss entsprechend Teil 2 des Beschlussvorschlags der Vorlage um folgenden Satz ergänzt)

Aufgrund der nunmehr vorliegenden Änderungen stimmt der Kreistag einer Anpassung des Konsolidierungsprogramms im Schutzschirmantrag zu und beauftragt den Kreisausschuss, den aktualisierten Antrag erneut dem Regierungspräsidium in Darmstadt und dem Hessischen Ministerium der Finanzen zur Prüfung und zur Zustimmung vorzulegen."

Der Schutzschirmantrag wurde am 12.12.2012 beim Land erneut eingereicht und der Konsolidierungsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Kreis Bergstraße mit den aktualisierten Anlagen wurde am 17./ 21.12.2012 unterzeichnet. Das Hessische Ministerium der Finanzen hat am 21.12.2012 einen Bewilligungsbescheid über Entschuldungshilfen in Höhe von 74.248.040 € sowie Zinsdiensthilfen des Landes nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 SchuSG und Zinsdiensthilfen aus dem Landesausgleichsstock nach § 1 Abs. 4 SchuSG erteilt (Anlage 1). Als Voraussetzung für die Auszahlung der Entschuldungshilfen wurde vom Land ein vorbehaltloser Rechtsbehelfsverzicht gefordert. Das Einverständnis mit dem Bewilligungsbescheid und den damit verbundenen Auflagen sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs wurden erklärt.

Die Wirtschaft- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) hat nach Erteilung des Bewilligungsbescheides die als Anlage 2 beigefügte Ablösungs- und Zinsvereinbarung übersandt. Auf der Grundlage eines bereits vorliegenden Vertragsmusters, das der Vereinbarung entspricht, wurde am 14.12.2012 seitens des Kreises hierzu Stellung genommen (Anlage 3). Am 18.12.2012 fand ein Abstimmungsgespräch mit der WIBank statt, in dem die Bank die Auffassung vertrat, dass eine Änderung der Vereinbarung nicht möglich sei. Die WIBank bestätigte am 04.01.2013 schriftlich, dass die Bedingungen des Vertragsmusters nicht verhandelbar sind und mit allen Schutzschirmkommunen gleichlautende Ablösungs- und Zinsvereinbarungen nach diesem Muster abgeschlossen werden, bei denen nur die Anlage Darlehensaufstellung individuell abweicht.

Da die Vertragsbedingungen verbindlich vorgegeben sind und die Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen nur auf der Grundlage der Ablösungs- und Zinsvereinbarung gewährt werden, sollte trotz der bestehenden Bedenken die vorgelegte Vereinbarung mit der WIBank abgeschlossen werden.

Hinsichtlich der bei der Bemessung der Entschuldungshilfen nicht berücksichtigten Kredite des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft wurden am 29.01.2013 beim Hessischen Finanzministerium unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 SchuSG (Verwendung von nicht in Anspruch genommenen Entschuldungshilfen) bereits vorsorglich weitere Finanzhilfen aus dem Kommunalen Schutzschirm beantragt. Derzeit liegen jedoch noch keine Informationen vor, ob und in welchem Umfang Mittel aus nicht beanspruchten Entschuldungshilfen zur Verfügung stehen.

Anlagen:

Anlage 1 - Bewilligungsbescheid des Hessischen Ministeriums der Finanzen

Anlage 2 - Ablösungs- und Zinsvereinbarung WIBank

Anlage 3 - Stellungnahme Kreis zur Ablösungs- und Zinsvereinbarung